

FDP

Sachsen-Anhalt

Landessatzung

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

LANDESSATZUNG DER FDP SACHSEN-ANHALT

Die Landessatzung wurde auf dem 29. Ordentlichen Landesparteitag Magdeburg am 06. April 2019 neu gefasst. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt.

Satzung

- I. Zweck und Mitgliedschaft
- II. Gliederung der Partei
- III. Die Organe des Landesverbandes
- IV. Parteischiedsgerichtsbarkeit

Geschäftsordnung des Landesparteitages

- I. Durchführung des Landesparteitages
- II. Tagungspräsidium
- III. Reden und Debatten
- IV. Beratung von Sachanträgen
- V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen
- VI. Wahlen Protokoll

Finanz- und Beitragsordnung

- I. Finanz- und Haushaltsplanung
- II. Finanzmittel und Ausgaben
- III. Beitragsordnung
- IV. Buchführung und Rechnungswesen
- V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

Allgemeine Bedingungen

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Der Landesverband führt den Namen "Freie Demokratische Partei (FDP) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V."
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Mitglieder ausländischer liberaler Parteien können auf Vorschlag eines Kreisverbandes vom Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (5) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch erfassten Mitglieder der FDP.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnbereich hat.
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag nicht innerhalb von zwei Monaten beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.
- (3) Der Landesvorstand kann einem Aufnahmebeschluss widersprechen. Die Frist endet einen Monat nach Zugang der Meldung zur Zentralkartei. Über den Widerspruch entscheidet der Landesvorstand. Während des Verfahrens ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen. In Ausnahmefällen kann das Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Kreisverbände Mitglied in einem Kreisverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 5a Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten Mahnung drei Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.
- (2) Ist die dreimalige schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. 1 nicht möglich, weil das Mitglied unter der bisher bekannten Adresse nicht mehr wohnt und das Mitglied seine Pflicht versäumt hat, dem bisherigen Orts- oder Kreisverband seine neue Adresse mitzuteilen und die neue

Adresse auch über das zuständige Meldeamt nicht zu ermitteln ist und auch nicht auf sonstige Weise bekannt geworden ist, stellt der zuständige Vorstand dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest.

- (3) Der Beschluss nach Abs. 2 muss die Summe des aufgelaufenen Beitrages und die Summe des Beitrages für das nächste Jahr nach dem Datum des Beschlusses enthalten und den Hinweis, dass die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle umgehend zu übersenden, die ihn auf der internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod;
 2. Austritt;
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
 5. Ausschluss nach § 7.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind unter Angabe der Ausschlussgründe der Bundespartei zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen / Verfahren

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt er ihr damit einen Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Verwarnung;
 2. Verweis;
 3. Enthebung von einem Parteiamt;
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die

Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung in erheblichem Umfang vor.

- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.
- (5) Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (6) Für das Verfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung. Der Landesvorstand muss den Antrag nach § 11 Nr. 2b der Schiedsgerichtsordnung stellen, wenn der Landesparteitag dies beschließt.

II. Gliederung

§ 8 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die räumlich den Land- und Stadtkreisen der politischen Landeseinteilung entsprechen.
- (2) Jeder Kreisverband besteht aus dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Kreisverbände haben sich rechtzeitig vor Inkrafttreten einer Gebietsreform in den Grenzen des neuen Gebietes zu konstituieren.
- (3) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.
- (4) Die Eintragung von Gliederungen in das Vereinsregister ist nicht zulässig.

§ 9 Landesverband und Gliederungen

- (1) Der Landes-, die Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Verletzt eine Gliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Landesvorstand diesen Verband anweisen, in einer Frist von 1 Monat einen Parteitag einzuberufen, auf dem beauftragte Landesvorstandsmitglieder die erhobenen Vorwürfe vertreten und geeignete Anträge zu stellen haben. Erfolgt die Einberufung des Parteitages nicht, ist hierzu der Landesvorstand berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt 1 Monat.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (4) Die Gliederungen dürfen Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes treffen.
- (5) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Parteitagen der Gliederungen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

§ 10 Junge Liberale

Die Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt e.V. sind der dem FDP-Landesverband Sachsen-Anhalt nahestehende selbständige politische Jugendverband.

III. Die Organe des Landesverbandes

§ 11 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag,
2. die Landesvertreterversammlung,
3. der Landesvorstand.

§ 12 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes, ihm obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind für den Landesverband, die Kreisverbände und für die Mitglieder bindend.

§ 13 Einberufung und Ablauf des Parteitages

- (1) Ein ordentlicher Parteitag findet alljährlich bis zum 30. April statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Schreiben an die Kreisverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art einberufen und eine Frist von zwei Wochen gewährt werden.
- (2) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unverzüglich einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Landesvorstandes oder eines Beschlusses von mindesten einer Viertel der Kreisverbände. Außerordentliche Parteitage finden innerhalb von 50 Tagen nach Eingang des Antrages statt.

§ 14 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied der Partei darf am Landesparteitag teilnehmen.
Rederecht haben:
 - die Delegierten,
 - die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachweist,
 - die Bundestagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten der FDP Sachsen-Anhalt,
 - die Rechnungsprüfer,
 - die Vorsitzenden der Liberalen Foren, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
 - die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse oder die von ihnen benannten Vertreter,
 - die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
 - die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
 - der Vorsitzende der Liberalen Hochschulorganisation, sofern er Mitglied der FDP ist,
 - der Vorsitzende des Landesverbandes der Liberalen Senioren, sofern er Mitglied der FDP ist,
 - die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Frauen, sofern sie Mitglieder der FDP sind.
- (2) Der Landesparteitag besteht aus Delegierten. Deren Anzahl sind 10 Prozent der Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes, mindestens 100 und höchstes 200 Delegierte. Diese rechnerische Delegiertenzahl wird auf die nächste ganzstellige, gerade Zahl aufgerundet und gilt zwei Jahre. Davon werden 50 Prozent nach der Mitgliederzahl und 50 Prozent nach den für die FDP bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Zweitstimmen von den Kreisverbänden, in

denen sie Mitglied sind, gewählt. Maßgebend für die Mitgliederzahl ist der Stand vom 31. Dezember des Vorjahres der Delegiertenwahlen.

- (3) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorzunehmen.
- (4) Die Delegierten der Kreisverbände und die Ersatzdelegierten werden von den Kreisparteitag gewählt. Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre und endet mit dem ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die neuen Delegierten gewählt werden. Verringert sich die Zahl der Delegierten, so werden die Delegierten mit der geringsten Stimmzahl Ersatzdelegierte. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rücken die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.
- (5) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, dieses durch eigenhändig unterschriebene Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind keine Ersatzdelegierten vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten ein anderer Delegierter des Kreisverbandes, der dann zwei Stimmen vertritt. Scheidet ein Delegierter aus dem Kreisverband aus, so geht das Delegiertenmandat auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über. Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme wahrnehmen.
- (6) Der Delegierte, der an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert ist, hat seinem Kreisverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (7) Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. 4 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden. Er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
- (8) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn ihre Kreisverbände ihrer Umlagepflicht gegenüber dem Bundes- und Landesverband auf Nachweis bis zum Beginn des Landesparteitages nachgekommen sind.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören weiter :
 1. Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Beschluss des Wahlprüfungsausschusses nach § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes,

4. Entlastung des Landesvorstandes,
 5. die Wahl des Landesvorstandes,
 6. die Wahl von Ehrenvorsitzenden
 7. Die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.
 8. Wahl des Landesschiedsgerichts,
 9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,
 10. die Abstimmung über die Vertreter und Ersatzvertreter für die Förderung liberaler und demokratischer Parteien der EU (ALDE) gemäß § 16 Abs. 1, Satz 2 der Bundessatzung,
 11. und alle sonstigen Gegenstände, die er an sich zieht.
- (3) Die Wahl des Landesvorstandes, der Delegierten für die Bundesparteitage und der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 16 Ablauf des Landesparteitages

Der Ablauf des Landesparteitages wird durch die Geschäftsordnung zur Landessatzung geregelt.

§ 17 Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist zuständig :
- für die Wahl der Landesliste für die Landtagswahl,
 - für die Wahl der Landesliste für die Bundestagswahl,
 - für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Europatag gemäß § 15 (1) Bundessatzung (Bundesliste) oder für die Wahl der Landesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament, wenn sich der Bundesvorstand nicht für eine Bundesliste entscheidet.
- (2) Für die Landesvertreterversammlung gelten §13 (1), Satz 2 und 3 und §14 (1) und (2) Satz 1 und 2 sowie (3) bis (8) analog.
- (3) Die Vertreter und Ersatzvertreter der Kreisverbände werden von den Kreisparteitagen für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlungen gewählt. Zu den Kreisparteitagen, die vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes einzuberufen sind, sind alle Mitglieder der FDP, die im Gebiet des Kreisverbandes bei der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind, einzuladen. Nur diese Mitglieder sind für die Wahl der Vertreter/ Ersatzvertreter stimmberechtigt und nur sie dürfen als Vertreter/ Ersatzvertreter gewählt werden.

Verringert sich die Zahl der Vertreter, so werden die Vertreter mit der geringsten Stimmenzahl Ersatzvertreter. Erhöht sich die Zahl der Vertreter, so rücken die Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

§ 18 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus :
1. dem Geschäftsführenden, nämlich
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder einem von der Landtagsfraktion zu benennenden Vertreter,
 - e) zwei Beisitzern
 2. 10 weiteren Beisitzern,
 3. einem Vertreter der Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt e.V., der Mitglied der FDP sein muss;
 4. einer Vertreterin des Landesverbandes der Liberalen Frauen e.V., die Mitglied der FDP sein muss
 5. den der FDP Sachsen-Anhalt angehörenden Landes- und Bundesministern .
 6. den Mitgliedern des Bundestages des FDP-Landesverbandes Sachsen-Anhalt.
- (1a) Mindestens für die folgenden Geschäftsbereiche muss der Landesvorstand eine verantwortliche Person benennen:
Programmatik, Organisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Neuwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen er unterworfen ist.
- (4) „Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
1. ein Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen Sachsen-Anhalt, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört,
 2. der Vorsitzende der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Sachsen-Anhalt e.V., sofern er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört,
 3. der Vorsitzende der Liberalen Senioren Sachsen-Anhalt, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört,
 4. der Vorsitzende der Liberalen Initiative Mittelstand Sachsen-Anhalt, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.

§18a Ehrenvorsitzende

Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. Ehrenvorsitzende können beratend an Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

§ 19 Einberufung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. vom geschäftsführenden Landesvorstand,
 2. von 4 Mitgliedern des Landesvorstandes,
 3. von der Landtagsfraktion,
 4. von 2 Kreisverbänden.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (2) Der Landesvorstand ist auch für die Einsetzung des Landesgeschäftsführers verantwortlich. Der Landesgeschäftsführer muss Mitglied der FDP sein. Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter schlägt dem Landesvorstand ein oder mehrere Kandidaten für die Aufgabe des Landesgeschäftsführers vor. Der Landesgeschäftsführer wird durch den Landesvorstand gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Landespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter und der Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4) Der Landesvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

§ 21 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Fragen. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, die Protokolle einzusehen.
- (2) Zur Unterstützung des Landesschatzmeisters bildet der Landesvorstand eine Haushalts- und Finanzkommission. Die Kommission hat die Aufgabe, den Haushaltsplan des

Landesvorstandes für das folgende Jahr zu erstellen. Für besondere Aufgaben, die nicht im Haushalt enthalten sind, hat die Kommission einen Finanzierungsplan aufzustellen. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und dem Landesvorsitzenden.

§ 22 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Mitgliederbegehren

Über wichtige politische Fragen kann die Meinungsbildung durch einen Mitgliederentscheid, eine Mitgliederbefragung oder ein Mitgliederbegehren herbeigeführt werden.

§22a Mitgliederentscheid

- (1) Über wichtige politische Fragen, für die der Landesparteitag zuständig ist, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:
 1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes;
 2. innerparteiliche Wahlen;
 3. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen;
 4. den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle;
 5. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.
- (2) Ein Mitgliederentscheid ist auf Beschluss des Landesparteitages oder des Landesvorstandes oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von 5 Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes durch den Landesvorstand durchzuführen.
- (3) Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheides muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext enthalten. Im Falle eines Antrages von 5 Prozent der Mitglieder muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Landesparteitag im Sinne eines Antrages entscheidet.
- (4) Der Landesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Der Mitgliederentscheid erfolgt durch geheime Briefabstimmung, dezentrale Präsenzwahl und/oder online-basierte Abstimmung. Das Verfahren muss aber in den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen. Wird ein Mitgliederentscheid erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Landesgeschäftsstelle. Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Landesvorstand, was jedoch nicht das Recht seiner Mitglieder beschränkt, in die politische Diskussion einzugreifen. Der Landesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Gliederungen des Landesverbandes sind gehalten, Informationsveranstaltungen zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheides durchzuführen. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung (Abs. 6) im Rahmen der Datenbestimmung.
- (5) Ein Antrag im Rahmen des Mitgliederentscheides ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Umfasst diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der

Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes, so ist der Inhalt des beschlossenen Antrages die politische Beschlusslage des Landesverbandes und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich. Wird ein Quorum nicht erreicht, hat der nächste Landesparteitag die Angelegenheit abschließend zu entscheiden.

- (6) Das weitere Verfahren regelt eine durch den Landesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung. Soweit keine eigene Verfahrensordnung besteht, gilt die Verfahrensordnung des Bundesverbandes entsprechend.

§22b Mitgliederbegehren

- (1) 30 Mitglieder der FDP Sachsen-Anhalt können beantragen, dass der Landesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbegehren).
- (2) Von einem Mitgliederbegehren ausgenommen sind:
 1. innerparteiliche Wahlen;
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen;
 3. der Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliederbegehren muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Landesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln. Ein Vertreter der Antragsteller soll bei dieser Landesvorstandssitzung anwesend sein und das Mitgliederbegehren begründen.

§23 Beratende Gremien

- (1) Der Landesvorstand kann für wichtige Themen zu einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte Liberale Foren einberufen. Mit Erledigung der Aufgabe endet das Liberale Forum. Die Foren arbeiten im Benehmen mit den Landesfachausschüssen, die von den Themen berührt sind.
- (2) Die Mitglieder Liberaler Foren werden vom Landesvorstand nach Vorschlag der Kreisverbände benannt. Der Landesvorstand setzt einen Vorsitzenden ein, der Mitglied der FDP sein sollte. Mitglieder Liberaler Foren müssen nicht Mitglied der FDP, dürfen aber auch nicht Mitglied einer konkurrierenden Organisation sein.
- (3) Die Liberalen Foren können an den Landesvorstand Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag stellen.
- (4) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von organisatorischen oder Fachthemen zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse einsetzen. Deren Bestand endet mit der Neuwahl des Landesvorstandes. Aufgabe der Fachausschüsse ist es, die Arbeit des Landesvorstandes auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Landesvorstandes zu bearbeiten.

- (5) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Kreisverbände benannt. Der Landesvorstand setzt einen Vorsitzenden ein. Die Kreisverbände werden über die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder in Landesfachausschüssen durch die Landesgeschäftsstelle unterrichtet.
- (6) Der Landesvorstand kann eine Satzungskommission einsetzen. Die Mitglieder des Landesverbandes im Bundessatzungsausschuss sind Mitglied in der Satzungskommission. Darüber hinaus kann der Landesvorstand bis zu vier weitere Mitglieder benennen.

IV. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 Das Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht ist das Organ der Schiedsgerichtsbarkeit.
- (2) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
 - a) Die Anfechtung der Wahlen,
 - b) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 - c) die Entscheidung von Streitigkeiten
 - ca) zwischen dem Bundesverband und dem Landesverband oder den Gebietsverbänden,
 - cb) zwischen dem Landesverband und den Gebietsverbänden,
 - cc) zwischen den Gebietsverbänden,
 - cd) zwischen Organen der Partei,
 - ce) zwischen dem Bundesverband oder dem Landesverband oder den Gebietsverbänden mit einzelnen Mitgliedern,
 - cf) zwischen Mitgliedern, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 - d) die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Landessatzung und der Satzungen der Gebietsverbände und deren Gliederungen einschließlich der dazu erlassenen Rahmensatzungen des Landesverbandes.
- (3) Die Zusammensetzung und das Verfahren des Landesschiedsgerichts sind in der Schiedsordnung der Bundespartei geregelt.

§ 25 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft der nach § 9 Abs.2 einberufene Parteitag nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung des Kreisverbandes, deren Untergliederungen oder einzelner Ortsverbände zu beantragen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie endet mit einer Neuwahl auf dem ordentlichen Landesparteitag im Wahljahr.
- (2) Die Amtsdauer des Landesschiedsgerichts beträgt vier Jahre.
- (3) Mindestens die Hälfte der Kreisverbände sind berechtigt, gegen den Landesvorstand einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Misstrauensantrag zu stellen, der entweder drei Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag oder bei einem zu diesem Zweck beantragten außerordentlichen Landesparteitag innerhalb der satzungsmäßigen Frist dem Landesvorstand vorliegen muss. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor und spricht ein Landesparteitag dem Landesvorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Landesparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand.
- (5) Die Amtsdauer eines nach Abs. 4 gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nächsten ordentlichen Landesparteitag, der nach § 15 für die Durchführung der Vorstandswahlen zuständig ist.

§27 Geschäftsordnung

- (1) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die Landesvertreterversammlung entsprechend.
- (2) Über weitere notwendige Geschäftsordnungen beschließt der Landesvorstand.

§ 28 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag lt. §14(2) Stimmberechtigten beschlossen werden
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er wenigstens sechs Wochen vor Beginn des Parteitages beim Landesvorstand schriftlich eingegangen ist. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen drei Wochen vor Beginn des Parteitages beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein

§ 29 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten eines Landesparteitages erfolgen. Der Antrag auf Auflösung

oder Verschmelzung muss mindestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden mit eingehender Begründung mitgeteilt sein.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesparteitages.
- (3) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 25.
- (4) Über sein Vermögen verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.
- (5) Über die Verwendung des Parteivermögens wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Die Bestimmungen des § 27 (2) der Bundessatzung bleiben hiervon unberührt.

§ 30 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattung können vom Landesvorstand für den Landesverband durch eine Erstattungsordnung einheitlich geregelt werden. Abweichende Regelungen der Kreisverbände dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

- (1) Die Landessatzung ist für die Satzungen der Kreisverbände verbindlich.
- (2) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.
- (3) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.
- (4) Soweit bestimmte Regelungen dieser Satzung in Widerspruch zu grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung der FDP stehen sollten, gelten die Regelungen der Bundessatzung der FDP.

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Landessatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Die Landessatzung tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNGEN DER FDP SACHSEN-ANHALT

A Landesparteitag

- I. Durchführung des Landesparteitages
- II. Tagungspräsidium
- III. Reden und Debatte
- IV. Beratung von Sachanträgen
- V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen
- VI. Abstimmungen
- VII. Wahlen
- VIII. Protokoll

I. Durchführung des Landesparteitages

§ 1 Einladung

Für die Einberufung gilt § 13 der Landessatzung.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Landesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit können der Landesvorstand oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder im Fall einer Personaldebatte die unmittelbar betroffenen Personen stellen.

§ 3 Eröffnung

Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl eines Tagungspräsidiums. Er hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesvorstand bildet nach jedem Wahl-Landesparteitag einen Wahlprüfungsausschuss, der aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem und zwei weiteren Parteimitgliedern besteht. Dieser prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahl der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

- (2) Die Beschlussfähigkeit des Landesparteitages wird nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses festgestellt. Der Landesparteitag ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind. Bei Stimmrechtsübertragungen ist dies auf der Stimmkarte deutlich zu machen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium. Der Landesparteitag kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.
- (4) Wird der Landesparteitag erneut einberufen, weil er wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit vor einer Wahl oder Abstimmung beendet worden ist, ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Landesparteitag bei Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten als Beschlussfähig gilt.

§ 5 Tagungspräsidium

Das Tagungspräsidium besteht aus mindestens drei Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollführer.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zur Abstimmung gestellt.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können vom Landesvorstand vom Vorstand jedes Kreisverbandes, vom Vorstand jedes Ortsverbandes, vom Landesvorstand der Jungen Liberalen, vom Landesvorstand des VLK, vom Landesvorstand der Liberalen Senioren, vom Landesvorstand der Liberalen Frauen und von 5 Delegierten gemeinsam gestellt werden.
- (2) Die Landesfachausschüsse können über den Landesvorstand Anträge an den Landesparteitag stellen.
- (3) Diese Anträge sind in der Programmgestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Behandlung soll nach Möglichkeit stets unmittelbar nach der Aussprache über das 1. Hauptreferat erfolgen.
- (4) Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Kreisverbänden spätestens zehn Tage vor Parteitagbeginn zuleitet.

- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne Fristen des Absatzes 3 schriftlich einzureichen. Diese Anträge müssen in der Regel sieben Tage vor Beginn eines Landesparteitages den Kreisverbänden zugeleitet werden.
- (6) Zu außerordentlichen Landesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Landesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).

§ 8 Antragsreihenfolge

- (1) Aus den fristgerecht eingereichten und als dringlich angenommenen Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträge nach der Feststellung der Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge beschlossen.
- (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder durch einen Kreisverband beim Tagungspräsidium eingereicht worden sind und die der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit zur Befassung angenommen hat.

§ 9 Unterbrechung

Der Landesparteitag kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrags auf Abberufung des Tagungspräsidiums, unterbrochen werden.

§ 10 Beendigung, Vertagung

- (1) Der Landesparteitag endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Der Landesparteitag kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

II. Tagungspräsidium

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landesparteitag nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Es übt sein Amt unparteiisch aus.
- (2) Es sorgt für den geordneten Ablauf des Landesparteitages.
- (3) Es übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.

- (4) Das Tagungspräsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von den Präsidiumsmitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungsleiter übt die Rechte dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Tagungspräsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 13 Einspruch

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch einen Delegierten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landesparteitag unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch die Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes den Landesparteitag.

III. Reden und Debatten

§ 15 Rederecht

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 16 Redeliste

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen, dabei sind die Wortmeldungen der stimmberechtigten Delegierten vorrangig zu behandeln.
- (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung", sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen werden:
 1. zur sofortigen Berichtigung;
 2. bei einer Wortmeldung des Antragstellers;
 3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

§ 17 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landesparteitages begrenzt werden, die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.
- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als 5 Minuten ist nicht zulässig für
 1. einen Antragsteller;
 2. einen Berichterstatter.Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal für jeweils eine Person.
- (3) Bei Geschäftsordnungspunkten ist die Redezeit auf fünf Minuten begrenzt.

IV. Beratung von Sachanträgen

§ 18 Begriffsbestimmung

Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Satzung;
2. fristgemäß eingereichte Anträge,
3. Anträge gem. § 8 (2) (Dringlichkeitsanträge);
4. Anträge auf Auflösung gem. § 29 Landessatzung;
5. Alternativanträge zu Anträgen nach Nr. 1-4;
6. Änderungsanträge. Hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Nr. 1-5.

§ 19 Beratung der Anträge

- (1) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

- (3) Das Tagungspräsidium stellt die Anträge abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (4) Bei Anträgen findet eine Generaldebatte statt.
- (5) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß (3) Satz 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten muss abschnittsweise abgestimmt werden.
- (7) Der Antragsteller erhält das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.
- (8) Die anwesenden Mitglieder der FDP Sachsen-Anhalt haben das Recht, dem Redner eine Zwischenfrage zu stellen.

§ 20 gestrichen

V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

§ 21 Begriffsbestimmung

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landesparteitages befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. der Antrag auf Vertagung
 2. der Antrag auf Unterbrechung
 3. der Antrag auf Schluss der Redeliste
 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - 5 a der Antrag auf Beschränkung der Debatte auf Antragsbegründung und Gegenrede
 - 5 b der Antrag auf Öffnung der Debatte
 6. der Antrag auf Nichtbefassung
 7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagungsordnungspunkt
 8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung
 9. der Antrag auf Verweisung
 10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
 11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
 12. der Antrag auf geheime Abstimmung

13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung
14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung
15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung
16. der Antrag auf Personalbefragung
17. der Antrag auf Personaldebatte.

§ 22 Verfahren

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landesparteitages befassen.
- (2) Eine Wortmeldung "Zur Geschäftsordnung" erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 21 Absatz 2 Nr. 8, 10-17 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 21 (2) Nr. 4,10 u. 11 bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 21 (2) Nr. 3-5 und 7 dürfen von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

VI. Abstimmung

§ 23 Mehrheitsgrundsatz

Bei Abstimmungen genügt die einfache oder relative Mehrheit, soweit die Landessatzung, diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen nicht etwas Anderes vorsehen.

§ 24 Mehrheiten

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- (2) Relative Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen für einen Antrag größer ist als die Zahl der Ja-Stimmen für einen anderen Antrag oder Kandidaten und dass diese größere Zahl die Gesamtzahl der Nein-Stimmen übersteigt.
- (3) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen ist.
- (4) Zwei-Drittel Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt. Für Satzungsänderungen gilt §28(1) der Landessatzung.

§ 25 Berechnung der Stimmenzahl

- (1) Die Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Gesamtzahl der Ja- bzw. der Namensstimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten ergibt sich aus der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten (§ 14 (2) Landessatzung).

§ 26 Verfahren

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (2) Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Delegierten dies vor Beginn der Abstimmung beantragt. Das Tagungspräsidium kann bis zur Bekanntgabe des Stimmergebnisses schriftliche Abstimmung anordnen, wenn es auch bei Auszählung der Stimmen keine Einigkeit über das Ergebnis erzielt.
- (3) Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine schriftliche Abstimmung nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer Abstimmung ist nach Bekanntgabe des Stimmergebnisses nur im Falle einer Anzweiflung oder Anfechtung zulässig.

§ 27 Anzweiflung

- (1) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten angezweifelt, wiederholt das Tagungspräsidium die Abstimmung. Dabei zählt es die Stimmen aus und gibt das Stimmergebnis bekannt.
- (2) Wird eine Wiederholungsabstimmung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten angezweifelt, ordnet das Tagungspräsidium schriftliche Abstimmung an. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung kann nicht angezweifelt werden.
- (3) Die Anzweiflung einer Abstimmung kann nur unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

§ 28 Anfechtung

- (1) Eine offene oder schriftliche Abstimmung kann von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten mit der Begründung der Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Fehlern bei der Berechnung des Stimmergebnisses angefochten werden.
- (2) Gibt das Tagungspräsidium der Anfechtung statt, wird die Abstimmung wiederholt. Die Abweisung einer Anfechtung ist zu begründen.
- (3) Die Anfechtung einer Abstimmung kann nur unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

- (4) Die Bestimmungen des § 11 Nr. 1, Buchstaben c und d der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie § 12 Abs. 1 Bundesschiedsgerichtsordnung bleiben unberührt.

VII. Wahlen

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Landespartei und ihrer Gliederungen sowie die Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) Der Vorsitzende des Landesvorstandes, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Präsident des Landesschiedsgerichts, der Vertreter der Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt und die Vertreterin der Liberalen Frauen Sachsen-Anhalt werden in Einzelwahl gewählt. Hierbei kann die Wahl mit Ja- bzw. Namensstimme, Nein-Stimme oder Enthaltung ausgeübt werden.
- (3) Die Beisitzer im Landesvorstand werden in 2 Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung werden die Beisitzer des geschäftsführenden Vorstandes gewählt, in der zweiten Abteilung die weiteren Beisitzer.
- (4) Andere Wahlen erfolgen bei schriftlicher Abstimmung durch Listenwahl, wobei für Mitglieder und Stellvertreter jeweils getrennte Wahlgänge vorgesehen werden können. Hierbei kann die Wahl des einzelnen Kandidaten mit Ja- bzw. Namensstimme ausgeübt werden. Hinsichtlich der gesamten Stimmliste kann mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stimmenhäufungen sind nicht zulässig; sie werden als eine Stimme gezählt.
- (5) Für Delegiertenwahlen gilt § 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend.

§ 30 Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Jeder Delegierte hat das Recht zum jeweiligen Wahlgang Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (4) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landesparteitag vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in der alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 31 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten findet eine Personalbefragung bzw. Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Landesparteitag gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der betroffenen Kandidaten beschließen.

§ 32 Verweisung auf Abstimmungen

Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung der Stimmenzahl und der Mehrheiten, die Anzweiflung eines Ergebnisses und die Anfechtung einer Wahl die Vorschriften über Abstimmungen sinngemäß.

§ 33 Mehrheiten im ersten Wahlgang (Einzelwahl)

- (1) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (2) Erreicht bei einer Wahl mit einem Kandidaten dieser nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, wird eine neue Wahl mit neu eröffneter Vorschlagsliste durchgeführt.
- (3) Erreicht bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

§ 34 Mehrheiten im zweiten Wahlgang (Einzelwahl)

- (1) Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Bei einer Wahl mit drei oder mehr Kandidaten wird der Wahlgang als Stichwahl durchgeführt. Sie erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 35 Stimmengleichheit (Einzelwahlen)

- (1) Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang wird der zweite Wahlgang als Stichwahl durchgeführt.
- (2) Bei erstmaliger Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird ein dritter Wahlgang als Stichwahl durchgeführt.
- (3) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.

§ 36 Listenwahl

- (1) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Einzelwahlen für Listenwahlen entsprechend.
- (3) Eine Stichwahl wegen Stimmgleichheit wird für den letzten zu vergebenden Platz der Liste durchgeführt.

§ 37 Erklärung der Wahlannahme

Nach jedem erfolgten Wahlgang hat das Tagungspräsidium die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

VIII. Protokoll

§ 38 Inhalt

- (1) Das Protokoll hält den Verlauf des Landesparteitages in seinen wesentlichen Zügen fest.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - 1. die genehmigte Tagesordnung
 - 2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse
 - 3. die Ergebnisse der Wahlen
 - 4. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse.

§ 39 Ausfertigung und Genehmigung

- (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird von der Landesgeschäftsstelle unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (2) Nach der Genehmigung durch den Landesvorsitzenden wird das Protokoll den Kreisverbänden in schriftlicher Form übermittelt

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Salvatorische Klausel

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt entsprechend.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DES FDP-LANDESVERBANDES

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Kreisverbänden und ihren Gliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Landesschatzmeister.

§ 2 Haushaltsplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Den Kreisverbänden wird dies empfohlen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Landespartei bedarf, bevor er dem Landesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 (2) des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorganges zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Brutto-Einkünfte zu Grunde zu legen.
Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
A	bis 2.400 EURO	10,00 EURO
B	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
D	über 4.800 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen
- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedsbewerbern.

- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 8 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 9 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) im Landesverband haben die Kreisverbände. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben einen Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein beitragsergebender Verband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist diesem das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband unwiderruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Näheres dazu wird durch Weisungen des Landesschatzmeisters geregelt.
Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus §7 und §10 dieser Ordnung verstößt.
- (4) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.
- (5) Die Kreisverbände entrichten an den Landesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage von 2,60 € und entsprechend der gültigen Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei an den Bundesverband von 2,20 €. Die beitragsergebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 Euro je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal- und Landtagswahlen nicht jedoch für bundesweite Wahlen verwendet werden darf. Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2018 zu entrichten. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 16 der Ordnung der Bundessatzung nachzuweisen. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete

Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 10 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge

Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

§ 12- Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Gliederungen des Landesverbandes können sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen Finanz- und Beitragsordnung des Bundes- und Landesverbandes übereinstimmen und können auf sie verweisen.

Vierter Abschnitt: Buchführung und Rechnungswesen

§ 13 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung verbindlicher Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu führen.
- (2) Spätestens nach Ende eines Rechnungsjahres sind der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen entsprechend der Weisung des Bundesschatzmeisters unaufgefordert verpflichtet, ihre Buchführungsunterlagen dem Liberalen Parteiservices (LiPS) zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes zu übergeben.

§ 14 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 15 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen. Diese Prüfung anhand der Buchführung von LiPS beschränkt sich auf die Einhaltung des durch den zuständigen Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
Die rechnerische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben obliegt LiPS.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer dieser nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 16 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister vertritt den Landesverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
Gleiches gilt für die Schatzmeister der Gliederungen des Landesverbandes für ihre Verbände.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 17 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. Die §§ 6 der Bundessatzung und 7 der Landessatzung bleiben unberührt.

§ 18 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 19 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Gliederungen vor.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.